



AMTSBLATT

Gemeinde Kammeltal

Herausgeber und Verlag: Gemeinde Kammeltal, Burgauer Straße 12, 89358 Kammeltal
Telefon (08223) 4006-0, Fax (08223) 4006-22 Amtsblatt-E-Mail: buergerbuero@kammeltal.de

Druck: LINUS WITTICH Medien KG • Peter-Henlein-Straße 1 • 91301 Forchheim
Telefon 09191 7232-0 • Fax 09191 7232-30 • E-Mail: anzeigen@wittich-forchheim.de - (Privatanzeigen)

Nr. 32

Mittwoch, 10. August 2022

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kammeltal (Kindertageseinrichtungssatzung)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Kammeltal folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Kammeltal betreibt ihre Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind:
 - Kindergarten Behlingen, Stefanstraße 2, 89358 Kammeltal, OT Behlingen
 - Kindergarten Ettenbeuren, Blumenstraße 7, 89358 Kammeltal, OT Ettenbeuren
als Kindergärten überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG)
 - der Kinderhort an dem Kindergarten Ettenbeuren, Anschrift wie oben, im Sinn des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayKiBiG, dessen Angebot sich überwiegend an Schulkinder richtet.
 - die Kinderkrippen in den Kindergärten Ettenbeuren und Wettenhausen, Anschriften wie oben, im Sinn des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG dessen Angebot sich an Kinder mit einem Lebensalter ab 11 Monaten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs richtet.
 - das Kneipp-Kinderhaus Wettenhausen, Dossenbergerstraße 46 und 46 A, 89358 Kammeltal, OT Wettenhausen
als Haus für Kinder, dessen Angebot sich an Kinder verschiedener Altersgruppen richtet, im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG).
- (3) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2 Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder müssen durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 3 Elternbeirat

- (1) Für jede Kindertageseinrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 4 Anmeldung, Betreuungsvereinbarung

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung im Bürgerserviceportal durch die Personensorgeberechtigten voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen - insbesondere beim Personensorgerecht - sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Bildungs- und Betreuungsvereinbarung mit dem Träger Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten (§ 9) mindestens die Kernzeit (§ 9 Abs. 1) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtungen Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 10).
- (3) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.

§ 5 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Gemeinde bzw. die Leitung der Kindertageseinrichtung teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.
- (2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nachfolgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
 2. Kinder, deren Mütter oder Väter alleinerziehend und berufstätig sind;
 3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
 4. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen;
 5. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

- (3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.
- (4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.
- (5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

- (6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragsteller.
- (7) Sofern an einem Standort sowohl Kindergarten- als auch Kinderkrippengruppen geführt werden, entscheidet die Leitung der Einrichtung über die konkrete Gruppenzuordnung.

§ 6 Abmeldung, Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist während des Kindergarten- / Schuljahres nur aus wichtigem Grund (z. B. Umzug) zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich. Eine Abmeldung zum Ende des Kindergarten- / Schuljahres muss spätestens bis 31. Mai erfolgen.

§ 7 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
- es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten,
 - das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
 - die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb einer Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeitrag (§ 3) zu hören.

§ 8 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes nachgewiesen wird.

§ 9 Öffnungszeiten, insbesondere Kernzeiten, Verpflegung

- (1) Die Öffnungszeiten und die Ferien der Kindertageseinrichtungen werden von den Kindertageseinrichtungen rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht. Dies gilt insbesondere auch für die Kernzeit der Einrichtungen, die verbindlich für jedes Kind zu buchen ist (§ 4 Abs. 2 Satz 3).
- (2) Die Kindertageseinrichtungen bleiben an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch die Kindertageseinrichtungen bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.
- (3) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig bekannt gegeben.
- (4) Kinder, die die Kindertageseinrichtungen Ettenbeuren und Wettenhausen besuchen können in den Einrichtungen ein Mittagessen einnehmen. Dieses ist kosten- und ggf. umsatzsteuerpflichtig (der Preis kann im jeweiligen Kindergarten erfragt werden).
- (5) Werden Flaschen- und Gläschennahrung, Windeln oder besondere Pflegemittel für das zu betreuende Kind benötigt, sind diese der Einrichtung zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Mindestbuchungszeiten

Die Mindestbuchungszeiten betragen:

- Kindergarten:
20 Stunden pro Woche, dabei mindestens 4 Stunden pro Tag
- Kinderhort:
10 Stunden pro Woche
- Kinderkrippe:
15 Stunden pro Woche, dabei mindestens 3 Tage pro Woche

Kinder, die in einer Kindergarten- oder Krippengruppe betreut werden, müssen grundsätzlich ab spätestens 8.30 Uhr in der Einrichtung anwesend sein (Beginn der Kernzeit).

§ 11 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten, Regelmäßiger Besuch, Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgabe nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidet von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.
- (3) Die Termine für Sprechstunden werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben (zweimal jährlich). Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 12 Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Bei Kindergartenkindern haben sie schriftlich zu erklären, falls ihr Kind allein nach Hause gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden, und zwar vor Ende der Öffnungszeit.

§ 13 Unfallversicherungsschutz

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

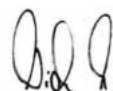
§ 14 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Um Verwerstlungen vorzubeugen, sind die mitgebrachten Sachen (Hausschuhe, Taschen, Sportkleidung usw.) zu kennzeichnen. Für ein Abhandenkommen oder Beschädigungen der mitgebrachten Sachen haftet die Trägerin nicht.
- (3) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kammeltal (Kindertageseinrichtungssatzung) vom 05.12.2012 außer Kraft.

Kammeltal, den 20.07.2022
Gemeinde Kammeltal



Wick
Erster Bürgermeister



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kammeltal

(Kindergärten, Kinderhort und Kinderkrippe)

(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Kammeltal folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Kammeltal erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats.
- (2) Die Essensgebühr i. S. von § 5 Abs. 2 entsteht mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen, wenn nicht eine Abbestellung erfolgt.
- (3) Die Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Kindertageseinrichtung bis spätestens einen Tag vorher gemeldet werden. In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
- (4) Die Gebühren nach § 5 Abs. 1 (Benutzungsgebühren) werden im Voraus bis zum dritten Werktag eines jeden Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebühren nach § 5 Abs. 2 (Essensgebühr) werden im Nachhinein, d. h. bis zum dritten Werktag des Folgemonats fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet der Gemeinde Kammeltal ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühr i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung

§ 5 Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

1. Kindergärten

Buchungszeiten	über 3 Jahre	unter 3 Jahre
bis 4 Stunden	120,00 €	145,00 €
4 – 5 Stunden	125,00 €	150,00 €
5 – 6 Stunden	130,00 €	155,00 €
6 – 7 Stunden	135,00 €	160,00 €
7 – 8 Stunden	140,00 €	165,00 €
8 – 9 Stunden	150,00 €	175,00 €
> 9 Stunden	165,00 €	190,00 €

2. Kinderhort

Buchungszeiten	Hortgebühr
bis 1 Stunde	70,00 €
1 - 2 Stunden	80,00 €
2 – 3 Stunden	90,00 €
3 – 4 Stunden	110,00 €
4 – 5 Stunden	115,00 €
5 – 6 Stunden	120,00 €
6 - 7 Stunden	125,00 €

3. Kinderkrippe

Buchungszeiten	Krippengebühr
bis 3 Stunden	180,00 €
3 – 4 Stunden	190,00 €

Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst.....116 117
Feuerwehr, Notarzt und Rettungsdienst 112
Polizei..... 110

Apothekendienst am Wochenende

Samstag, 13.08.2022

Kronen Apotheke Jettingen, Hauptstr.106,
 89343 Jettingen-Scheppach
 St. Ulrich-Apotheke, Mühlstr. 1, 86381 Krumbach
 Stadt-Apotheke, Günzburgerstr. 3, 89340 Leipheim

Sonntag, 14.08.2022

Apotheke im Ärztehaus, Lindenallee 4, 89312 Günzburg
 Hubertus-Apotheke, Christoph-Von-Schmid-Str. 6,
 86470 Thannhausen

Bürgermeister

Herr Wick 08223 4006-13

Geschäftsleitung

Herr Walter 08223 4006-14

Bürgermeisteramt/Standesamt/Bauamt

Frau Merz 08223/4006-12

(Standesamts-Notfälle) 0162/2015167

Frau Keppeler 08223/4006-15

Bürgerbüro

Frau Pietsch 08223/4006-17

Frau Hieber 08223/4006-27

Steuern und Gebühren

Frau Geiger 08223 4006-18

Kasse

Frau Scherer08223 4006-19

Wasserversorgung:

Ettenbeuren, Egenhofen, Unteres Kammeltal

Herr Merz 0172 5477283

Herr Ruder 0160 90370193

Wasserversorgung Oberes Kammeltal:

Herr Schmid 0172 7358553

oder ZVB Kammelgruppe 08283 2002

Wasserversorgung Unterrohr:

Stadt Ichenhausen 0171 4590243

Abwasser:

Herr Holl 0151 15666135

Herr Eberle 0172 8302178

Herr Schwarz 0174 9215152

Wertstoff Ettenbeuren:

März-November Freitag 14:00 – 16:00 Uhr

Dezember-Februar Freitag 14:00 – 15:00 Uhr

Komposthof Blaschke, Burgau

Öffnungszeiten März bis November

Mittwoch 14.00 - 18.00Uhr

Freitag 14.00 - 17.00Uhr

Samstag 09.00 - 13.00Uhr

März - November

Mittwoch..... 14:00 - 18:00 Uhr

(im November nur bis 17:00 Uhr!)

Freitag..... 14:00 - 17:00 Uhr

Samstag 09:00 - 13:00 Uhr

Müllabfuhr/Spermmüll 08221/95456

Flexibus/Rufbus.....08282/9902100

Fahrpläne..... www.vvm-online.de

Straßenbeleuchtung 08223/4006-0

4 – 5 Stunden	195,00 €
5 – 6 Stunden	200,00 €
6 – 7 Stunden	205,00 €
7 – 8 Stunden	210,00 €
8 – 9 Stunden	215,00 €
> 9 Stunden	220,00 €

Das Getränke – und Spielgeld ist in den o. a. Sätzen enthalten.

- (2) Wird ein Frühstück im Kindergarten angeboten entsteht monatlich eine Gebühr in Höhe von 10,00 € für jedes Krippenkind und 15,00 € für jedes Kindergartenkind.
- (3) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen.
- (4) Im Kneipp-Kindergarten Wettenhausen fällt jährlich für jedes Kind ein Kneipp-Beitrag in Höhe von 5,00 € an.
- (5) Für Kinder, die den Hort besuchen, ist die Ferienbetreuung in den Gebühren enthalten. Für Buchungen ausschließlich für die Ferienbetreuung wird je Woche eine Gebühr in Höhe von 90,00 € erhoben.
- (6) Für Änderungen nach § 4 der Kindertageseinrichtungssatzung wird eine Gebühr von 20,00 € erhoben.

§ 7 Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- und Halbgeschwister) eine Kindertageseinrichtung, wird die Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind um 5,00 € ermäßigt.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen vom 22.07.2020 und ihre Änderungssatzungen außer Kraft.

Kammeltal, 20.07.2022

Gemeinde Kammeltal



Wick
Erster Bürgermeister



Nachrichten anderer Stellen und Behörden

Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben

Flurneuordnung Burtenbach IV
Markt Burtenbach, Landkreis Günzburg
Gz. A-V 7566

Ausführungsanordnung

Im Verfahren Burtenbach IV wird die Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet. Der neue Rechtszustand tritt mit dem 01.10.2022 an die Stelle des bisherigen Rechtszustands.

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, mit der Folge, dass Widersprüche und Anfechtungsklagen keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten in gesetzlich vorgeschriebener Weise bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan ist unanfechtbar. Seine Ausführung konnte daher angeordnet werden (§ 61 Flurbereinigungsgesetz – FlurbG–).

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung wird angeordnet, damit aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Beteiligten auf dem Gebiet des Grundstücksverkehrs keine erheblichen Nachteile erwachsen (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch beim

Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben
Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach (Schwaben)
(Postanschrift: Postfach 11 63, 86369 Krumbach (Schwaben))
eingelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Widerspruchs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Diese Anordnung sowie die Bestandskarte, die den Stand der Flurkarte bei Eintritt des neuen Rechtszustandes darstellt, können innerhalb von vier Monaten ab dem 01.07.2022 auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben auf der Seite Projekte in Schwaben unter



„Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden. (<https://www.aleschwaben.bayern.de/137285>)

Krumbach (Schwaben), 28.07.2022

gez. Ludger Klinge

Leitender Baudirektor

Hinweise zur Niedrigwassersituation im Amtsbereich des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth

Für die Flüsse und Bäche in Nordschwaben herrschen aktuell flächendeckend niedrige bis sehr niedrige Wasserstände vor. Die Situation stellt sich im Vergleich zum extrem trockenen Sommer 2018, durch die Niederschläge im ersten Halbjahr 2022, bisher als weniger kritisch dar. Aber die aktuelle Hitzeperiode wird uns in den nächsten Tagen und Wochen voraussichtlich weiter begleiten und die Situation verschärfen. Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth möchte daher ein vorausschauendes Handeln in den Vordergrund stellen und bittet auf einen sensiblen und bewussten Umgang mit Wasser hinzuweisen.

Die Gewässerqualität und -ökologie werden durch Niedrigwasser direkt beeinflusst und indirekt durch Belastungen aus Gewässerentnahmen und Einleitungen. Auf vermeidbare Wasserentnahmen aus den Gewässern ist momentan zu verzichten. Entnahmen in größerem Umfang, wie die Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen, benötigen eine wasserrechtliche Genehmigung. Auf die Einhaltung des wasserrechtlichen Bescheids bei genehmigten Entnahmen ist zu achten. Auch im privaten Bereich gilt, dass größere Entnahmen mit automatischen Pumpen nicht genehmigungsfrei sind.

Eine mögliche zusätzliche Belastung bei niedrigen Wasserständen und Abflüssen, stellen Einleitungen von Kläranlagen dar. Die Klärwerksbetreiber sind angehalten, den bescheidsgemäßen, optimalen Betrieb sicherzustellen und auf Unterhaltungsmaßnahmen zu verzichten, die den Betrieb einschränken und verschiebbar sind.

Ein sensibler und bewusster Umgang mit Wasser hilft nicht nur die sichtbaren niedrigen Wasserstände in unseren Gewässern zu schonen, sondern auch dem weniger augenscheinlichen Grundwasser.

Aktuelle Informationen zu den Pegelständen an den Gewässern, zum Grundwasser und Lageberichte sind im Niedrigwasser-Informationsdienst (www.nid.bayern.de) abrufbar. Weitere Informationen zu einzelnen Gewässern erhalten Sie auch im Gewässerkundlichen Dienst Bayern (www.gkd.bayern.de) oder direkt bei der zuständigen Gebietsabteilung im Wasserwirtschaftsamt Donauwörth.

Neben der Niedrigwassersituation möchten wir Sie auch darauf hinweisen, dass mit großer Hitze das Risiko von Starkregen- und Sturzflutereignissen steigt. Auf die Warnungen des Deutschen Wetterdienstes und die Möglichkeit zur Nutzung der WarnWetter-App wird hingewiesen.



Familienanzeigen!

Teilen Sie es in Ihrer Heimat- und Bürgerzeitung mit – einfach bequem
ONLINE BUCHEN: anzeigen.wittich.de

Vereine und Verbände

Obst- und Gartenbauverein Behlingen-Ried

Zu unserer Jahreshauptversammlung 2019, 2020 u. 2021 am Mittwoch, den 07.09.2022, 19:30 Uhr, im Gasthaus Seitz in Ried laden wir alle Mitglieder, Garten- und Naturfreunde recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den 2. Vorsitzenden
2. Totenehrung
3. Auszugsweise Protokollvorlesung der letzten Hauptversammlung
4. Tätigkeitsbericht des 2. Vorsitzenden für die Jahre 2019, 2020 und 2021
5. Bericht des Kassierers für die Jahre 2019, 2020 und 2021
6. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung der Vorstandschaft
7. Grußworte der Gemeinde
8. **Vortrag: Alte und neue Apfelsorten für den Hausgarten**
9. Wahl des 1. Vorsitzenden
10. Gerätewart und Geräteverleih - Information
11. Ehrungen langjähriger Mitglieder
12. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Auf zahlreichen Besuch freut sich die Vorstandschaft

Erhart Zimmermann, 2. Vorsitzender

Obst- und Gartenbauverein Behlingen-Ried

Kirchliche Nachrichten

Pfarreiengemeinschaft Kammeltal

Sie erreichen H. H. Pfarrer Soni Abraham Plathottam O. Carm. Leiter der Pfarreiengemeinschaft Kammeltal, über das Kath. Pfarramt Mariä Himmelfahrt Wettenhausen unter Tel. Nr. 08223/2116, Fax-Nr. 08223/967060 (Büro).

In dringenden Fällen können Sie Herrn Pfarrer Soni Abraham unter folgender Tel. Nr. erreichen: 0176/80656738.

E-Mail: pfarramt.wettenhausen@bistum-augsburg.de

Öffnungszeiten im Pfarrbüro

Montag geschlossen
Dienstag, Mittwoch,
Donnerstag und Freitag, jeweils von 08.00 – 11.00 Uhr

Gottesdienst-Ordnung Pfarreiengemeinschaft Kammeltal

Sa. 13.08.22

Wett: 09.00 Kräuterbuschenbinden im Kloster-Innenhof
Ham: 18.00 Fatima-Rosenkranz
Behl: 19.00 Vorabendmesse mit Kräuterweihe

So. 14.08.22

Ett: 09.00 Sonntags-Gottesdienst
Wett: 10.00 Barmherzigkeits-Rosenkranz
10.15 Sonntags-Gottesdienst

HM Ambros Mändle;
HM Oliver Mändle;
JM Ferdinand Beier jun.;
JM Aloisia Solarova;
HM für die armen Seelen

Ham: 11.30 Tauffeier Marla Hübschke

Mo. 15.08.22

Ett: 10.00 **Patrozinium „Mariä Himmelfahrt“**
Fest-Gottesdienst mit Kräuterweihe
JM Maria und Hermann Thomma
und Sohn Erwin;
HM Manuel Krautmann;
HM Familie Edelmann und Krimmbacher;
HM Hermann Danner

Musik. Gestaltung Kirchenchor

Ettenbeuren/Deubach

Wett: 18.00 Fest-Gottesdienst mit Kräuterweihe

HM Emanuel Mändle;

JM Wilhelm Hofstetter;

JM Harald Neuer

Musik. Gestaltung Gesangverein

Di. 16.08.22

Behl: 17.30

Rosenkranz

18.00

Votivmesse für Kirche und Gesellschaft

Mi. 17.08.22

Ham: 18.00

Abendmesse

JM Josef Käsberger;

JM Anni Tenschert;

HM Anton Moll sen. und Eltern;

HM Anton Moll; HM Martha Haug

Do. 18.08.22

Ett: 17.30

Rosenkranz und Messannahme

18.00

Abendmesse

JM Josef und Rosa Zimmermann

Sa. 20.08.22

Wett: 12.00

Trauung Michael Neumair - Julia Brixler

Behl: 19.00

Vorabendmesse

HM Adolf und Johanna Bock und Eltern;

HM Alfred Bock;

JM Sibylle Saumweber, Ulrich und

Rita Saumweber mit Eltern

So. 21.08.22

Ett: 09.00

Sonntags-Gottesdienst

Wett: 10.15

Sonntags-Gottesdienst

Stiftmesse Wilhelmina und Wilhelm Voegelé;

JM Karl Mändle;

HM Josef Stanger, Anna und

Ambros Wiedemann und

Wolfgang Zimmermann

Nachrichten Pfarreiengemeinschaft Kammeltal

Patrozinium „Mariä Himmelfahrt“, Wettenhausen

Anlässlich unseres Patroziniums „Mariä Himmelfahrt“ feiern wir **am Montag, den 15.08.2022 um 18 Uhr** den Fest-Gottesdienst. Dieser wird musikalisch von unserem Gesangsverein „Kammeltaler“ Wettenhausen gestaltet. Im Anschluss an den Gottesdienst, möchten wir die gesamte Pfarreiengemeinde recht herzlich zu einem Umtrunk einladen.

Die Kollekte ist für neue Sternsingergewänder unserer Ministranten.

Pfr. Soni Abraham Plathottam O.Carm.

PGR und Kirchenverwaltung Wettenhausen

Patrozinium „Mariä Himmelfahrt“ Ettenbeuren

Am Montag, 15.08.2022 feiert die Pfarrgemeinde Ettenbeuren das Patrozinium „Mariä Himmelfahrt“. Dabei werden auch die mitgebrachten Kräuter gesegnet.

Der Fest-Gottesdienst beginnt um **10.00 Uhr** und wird musikalisch vom Kirchenchor Ettenbeuren/Deubach umrahmt.

Im Anschluß findet auf der Schulwiese, bei Regen in der Schuleingangshalle, der Frühschoppen statt, zu dem wir alle recht herzlich einladen. Der Pfarrgemeinderat bietet, wie immer, Schnittzsemmel, sowie Kaffee und hausgemachte Kuchen an.

Auf Ihr Kommen und ein paar schöne Stunden freuen wir uns.

Pfr. Soni Abraham Plathottam O.Carm. Pfarrgemeinderat Ettenbeuren

Evangelische Kirchengemeinde

Das evangelische Pfarramt Ichenhausen ist auch zuständig für die evangelischen Religionsangehörigen der Gemeinde Kammeltal (außer Ortsteil Hammerstetten).

Sie erreichen Frau Pfarrerin Christa Auernhammer über das evang. Pfarramt in Ichenhausen, Günzburger Str. 64, Tel.: 08223-4638, Fax: 08223/409701, E-Mail: pfarramt.ichenhausen@elkb.de.

Gottesdienste in Ichenhausen finden sonntags um 09.00 Uhr in der Fachklinik und um 10.00 Uhr in der St. Peter & Paul Kirche statt.

Für die Evangelischen in Hammerstetten ist die Evangelisch-Lutherische Christuskirche in Burgau zuständig.

Sie erreichen das evang. Pfarramt in Burgau, Landrichter-von-Brück-Str. 2, Tel: 08222/2590; Fax: 08222/90227; E-Mail: pfarramt.burgau@elkb.de Gottesdienste finden sonntags um 10 Uhr in der Christuskirche statt.

Über das Gemeindeleben informieren Sie das Gemeindeblättle, der Evangelische Gemeindebote und die Kirchlichen Nachrichten in der Günzburger Zeitung.

Evangelische Gottesdienstordnung Ichenhausen

Sonntag, 14.08.2022

09.00 Uhr Gottesdienst für Patienten in der m+i Fachklinik Ichenhausen (mit Prädikant Ralf Steinke)

10.00 Uhr Gottesdienst in der St.-Peter-und-Paul-Kirche (mit Prädikant Ralf Steinke)

Bitte bringen Sie einen Mund-Nasen-Schutz mit. Für Gottesdienste gelten weiterhin die Hygienevorschriften.

Hofgasse 9,
89312 Günzburg

**Wir vermarkten
Ihre Immobilie.**

www.herb-immobilien.com

+49 (0) 8221 / 204 313 3
info@herb-immobilien.com

HERB
IMMOBILIEN

Wer sucht, der findet!

Kleinanzeigen im Mitteilungsblatt .

Vorsicht, Betrüger am (Netz-)Werk!

Auch in „harmlosen“ Downloads und E-Mail-Anhängen können Gefahren lauern.

Wir wollen,
dass Sie
sicher leben.



www.polizei-beratung.de

WITTICH
MEDIEN

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Ich bin für Sie da...

Alfred Wallon

Ihr Gebietsverkaufsleiter vor Ort

Wie kann ich Ihnen helfen?
Mobil: 0151 15236001
Tel: 0821 71007741
a.wallon@wittich-forchheim.de
www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

W LW-FLYERDRUCK.DE Ihre Onlinedruckerei von
LINUS WITTICH Medien

HOTEL BREITENBACHER HOF
Inh. Oliver Kaupp

Inh. Oliver Kaupp
Breitenbachstraße 18
72178 Waldachtal-
Lützenhardt
Nördlicher Schwarzwald
Tel. 0 74 43 / 96 62 - 0
Fax 0 74 43 / 96 62 60

*Zum farbenprächtigen Herbst in den Schwarzwald
sicher, herzlich und einfach gut !*

Wochenpauschale Halbpension

7 Übernachtungen mit Halbpension,
5 x Menüwahl aus 3 Gerichten
1 x festliches 6-Gang-Menü, 1 x kaltes Vesper
p. P. **ab € 514,-**

Wochenpauschale garni

nur mit Frühstück p. P. **ab € 420,-**

Die kleine Auszeit

von Donnerstag oder Freitag bis Sonntag
2 oder 3 Übernachtungen mit Halbpension
1 x festliches 6-Gang-Menü, 1 x Obstteller
1 x Kaffee und Kuchen, 1 x Flasche Wein
2 Nächte p. P. **ab € 205,-**

Schwarzwaldversucherle

Buchbar von Sonntag bis Donnerstag oder Freitag
4 oder 5 Nächte mit Halbpension p. P. **ab € 306,-**

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage
www.hotel-breitenbacher-hof.de oder
fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

Unsere ++ Pluspunkte ++

Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen 2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen kalt-warmen Frühstücksbüfett abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus 3 Gerichten sowie ein Salatbüfett mit frischen, knackigen Salaten aus der Region.

Wir freuen uns auf Sie!

JOBS
IN IHRER REGION

jobs-regional.de

Ein Produkt der
LINUS WITTICH Medien Gruppe



Praxisteam Fischer
Physiotherapie, Osteopathie und Naturheilverfahren

PHYSIOTHERAPEUT/IN (m/w/d)
WIR SUCHEN DICH !

Du arbeitest mit Leidenschaft und möchtest dich mit deinen Ideen kreativ in unser Team einbringen?

Wir bieten:

- Unterstützung bei der Einarbeitung und deinen Fortbildungen
- Ruhiges, konzentriertes und entspanntes Arbeitsumfeld
- Flexible Arbeitszeiten mit attraktiver Gehaltsstruktur

Wir freuen uns auf Deine Bewerbung:
per Mail an Angelika Fischer, info@praxisteam-fischer.de

Rosengäßchen 7½ · 89312 Günzburg
Telefon 08221 / 96 37 22 · www.praxisteam-fischer.de




EDNA Karriere

Um unsere ehrgeizigen Geschäftsziele zu verwirklichen, suchen wir in **Zusmarshausen/Wollbach** zum nächstmöglichen Termin motivierte Mitarbeiter (m/w/d) als:

Bäckereiverkäufer
Mitarbeiter Vertriebsinnendienst
Mitarbeiter Bestellannahme
Jun. Online-Marketing-Manager
SEA & Social Media

Ihre Chance:

- Dynamisches Arbeitsumfeld mit Möglichkeiten zur persönlichen und beruflichen Weiterentwicklung
- Professionelle Einarbeitung durch Ihre EDNA-Kolleg(inn)en
- Offenes Betriebsklima in einem international erfolgreichen Familienunternehmen

Jetzt bewerben!

 08291 / 84 138
 bewerbung@edna.de
 www.edna.de/jobs

EDNA International GmbH
Collenhofstraße 3 · 86441 Zusmarshausen/Wollbach



EDNA Karriere

Für unseren Standort in **Zusmarshausen/Wollbach** suchen wir zum nächstmöglichen Termin motivierte Mitarbeiter (m/w/d) als:

Elektriker / Mechatroniker
Lebensmitteltechniker / Bäcker
Auslieferungsfahrer
Reinigungskräfte
in Vollzeit, Teilzeit oder als Minijob

Ihre Chance:

- vielseitiger Dauerarbeitsplatz mit attraktiver Vergütung
- kurzer Arbeitsweg
- Wertschätzung Ihres verantwortungsvollen Beitrags zum Unternehmenserfolg

Jetzt bewerben!

 08291 / 84 138
 bewerbung@edna.de
 www.edna.de/jobs

EDNA International GmbH
Collenhofstraße 3 · 86441 Zusmarshausen/Wollbach



Hier finden Sie Ihren neuen Chef!
In der Rubrik **STELLEN Markt**.



Sie sind interessiert an einem modernen Arbeitsplatz in einem dynamischen Unternehmen?

Dann sind Sie bei uns richtig!

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir ab sofort:

- **Leiter Blechbearbeitung** (m/w/d)
- **Leiter Pulverbeschichtung** (m/w/d)
- **LKW-Fahrer** (m/w/d)
- **CNC-Maschinenbediener, Laser** (m/w/d)
- **Maschinenbediener, Abkant** (m/w/d)
- **Zerspaner** (m/w/d)
- **Schweißer** (m/w/d)
- **Reinigungsfachkraft, Teilzeit oder Minijob** (m/w/d)

Weitere Informationen zu den jeweiligen Stellenangeboten können Sie unserer Homepage entnehmen – www.stern-metallbau.com

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann senden Sie bitte Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen mit möglichem Eintrittstermin und gerne mit Bild an:

STERN METALLBAU

Stern Metallbau GmbH
Am Kögel-Werk 18 | 89349 Burtenbach
oder
per E-Mail an:
personal@stern-metallbau.com

Für nähere Auskünfte vorab steht Ihnen Frau Marina Hintermayer unter der Telefonnummer 08285 / 92 82 5-113 gerne zur Verfügung.

§§	www.rae-hank.de	§§
Rechtsanwälte Kurt Hank und Stefan Miller Von-Stain-Str. 10, Ichenhausen		
Telefon 08223 3021 oder E-Mail: mail@rae-hank.de		

	ÖKUMENISCHE SOZIALSTATION GÜNZBURG	
<ul style="list-style-type: none"> • Kranken- & Seniorenpflege • Hauswirtschaft & Alltagsbegleitung • Fachberatungsstelle • Hausnotrufdienst • Unterstützung pflegender Angehöriger • Seniorenwohngemeinschaft • Ernst-Ott-Seniorenzentrum • Tagespflege 		
HILFE IN IHRER NÄHE		
Auf der Bleiche 2 89312 Günzburg		Telefon 08221 36 42 0 www.sozialstation-guenzburg.de

	VCD Verkehrsclub Deutschland
	RADFAHREN, KLIMA RETTEN UND TOLLE PREISE GEWINNEN!
JETZT ANMELDEN UNTER WWW.KLIMA-TOUR.DE	

Für einen regionalen Bauträger suchen wir bebaute und unbebaute Grundstücke mit Ausbaupotenzial. Gerne auch alte Hofstätten und sanierungsbedürftige Wohnungen.

Kontakt: Herr Ludl · ☎ 0176 649 959 02
thannhausen@brimo-immobilien.de

VERKAUF · VERMIETUNG · BEWERTUNG	
	Ihre Immobilie überzeugend, sympathisch und kompetent vermitteln. Das ist meine Aufgabe als Fachmakler. Annette Lehner Mobil 0172. 91 70 898 a.lehner@ex-ma.de Eichenweg 3b 86850 Fischach zert. Immobilienmaklerin (IHK) gepr. Immobilienbewertung für Wohnimmobilien (BVFI)
<input type="text" value="ex-ma"/>	

KFZ-Sachverständigenbüro	
Bernd Paulheim KFZ-Sachverständiger	
Josef-Saur-Weg 4 89358 Kammeltal / Egenhofen Tel.: 0 82 23 / 408 49 16 Handy: 01 62 / 8 16 16 46 E-Mail: info@svb-paulheim.de www.svb-paulheim.de	
Die Erstberatung nach Ihrem Unfall ist selbstverständlich kostenfrei.	

Anzeigenservice wird bei uns
ganz **GROSS** geschrieben!

VELUX®	Experte <small>Premium-Partner</small>
Fleißiger Max GmbH & Co. KG <small>08222/9669634 info@fleissiger-max.de</small>	Der Dachfenster-Profi für Ulm Günzburg Augsburg <small>www.fleissiger-max.de Robert-Bosch-Str. 4b 89331 Burgau</small>
Seit 25 Jahren beraten wir Sie persönlich & kompetent!	

<p style="font-size: 2em; font-weight: bold; color: #FFD700;">Mein Traumurlaub</p> <p style="font-size: 1.5em;">an der Mecklenburgischen Seenplatte</p> <div style="text-align: center;">  </div> <p style="font-size: 1.2em;">17213 Malchow/OT Lenz</p> <p style="font-size: 1.5em; font-weight: bold;">☎ 039932 825201</p>	<p style="font-size: 1.5em;">Ferienhäuser & Ferienwohnungen</p> <p style="font-size: 3em; font-weight: bold; color: #90EE90;">FERIENPARK LENZ</p> <p style="font-size: 2em; font-weight: bold; color: #FFD700;">Entspannung pur ...</p> <div style="text-align: center;">  </div> <p style="font-size: 1.2em; font-weight: bold; color: white;">WWW.TRAUMURLAUB-SEE.DE</p>
--	--